

The Rule of the Templars. The French Text of the Rule of the Order of Knights Templar. Translated and introduced by J. M. Upton-Ward, Woodbridge 1992, The Boydell Press, ISBN 0-85115-315-1, VIII u. 200 S., £ 29,50. – Unter der neuen Flut von Templerliteratur ist dies noch eine der erfreulicheren. Nach der mißglückten Übersetzung ins moderne Französisch von L. Dailliez (vgl. DA 34,641) liegt nun eine Übersetzung der von Curzon 1886 edierten französischen Fassung der Regel und der anschließenden Rechtstexte ins Englische vor, mit einer kurzen Einleitung und dem Wiederabdruck eines Beitrags von Matthew Bennett über die Templerregel als militärisches Handbuch. Daß die Übersetzung bereits vor 1148 entstanden sei, dürfte kaum haltbar sein. Laut Vorwort werden die Varianten der Hs. in Barcelona einbezogen, doch wird dies im Text nicht erkennbar, obwohl dort in den Fallbeispielen der *Retrais* z. T. andere Namen erscheinen. Wie bei Dailliez ist schon der erste Satz von § 1 (*Nous parlons premierement a tous ceaus qui mesprisent segre lor propres volontés*, 'to all those who secretly despise their own will') gründlich mißverstanden: *segre* ist Infinitiv 'to follow', also: „Wir wenden uns in erster Linie an alle jene, die es verachten, ihrem eigenen Willen zu folgen“. Unter den Teilnehmern am Konzil von Troyes (§ 6) werden aufgezählt: *Et des autres qui n'estoient mie lettrés*, was nicht heißt, 'who have not been listed', sondern nicht litterati waren, sprich des Lesens und Schreibens Unkundige. Es sei aber gerechterweise betont, daß die Fortsetzung besser ist. Dem sehr spärlichen Kommentar fehlt die Präzision. Die Arbeit von Bulst-Thiele über die Meister ist offensichtlich nicht berücksichtigt worden: Guillaume de Chartres starb am 26. August 1219 (nicht unbestimmt 1218/19) (S. 156); Renaud de Vichier 1256 (nicht 1261) (S. 616); Mirla (S. 164) ist La Merle. Nicht die Templer verkauften Cypern 1192 an Guido von Lusignan, sondern sie gaben es Richard I. zurück und der englische König verkaufte es dann (S. 153); Askalon wurde von Balduin III. 1153 (nicht 1154) und von Saladin 1187 (nicht 1189) erobert (S. 151), Celestin IV. war vom 25. Oktober–10. November 1241 Papst, nicht 1241–1243 (S. 142). Daß Gottfried von Bouillon den Kanonikern vom Hl. Grab Regel und Gewand von St-Victor in Paris gegeben habe, müßte belegt werden (S. 22). Es ist zu wünschen, daß die angekündigte Edition der französischen Fassung solche Unzulänglichkeiten vermeidet.

Rudolf Hiestand

Kenneth Pennington, Lotharius of Cremona, *Bulletin of Medieval Canon Law* N.S. 20 (1990) S. 43–50, ediert zwei *Consilia*, durch die sehr wahrscheinlich wird, daß der Jurist Lothar von Cremona Bischof von Vercelli und danach Erzbischof von Pisa war († vor 1218).

D.J.

L'Enquête Pontificale de 1373 sur l'Ordre des Hospitaliers de Saint-Jean de Jérusalem, publiée sous la direction de Jean Glénisson. Vol. I: L'Enquête dans le prieuré de France, par Anne-Marie Legras avec la collaboration de Robert Favreau, Introduction générale d'Anthony Luttrell (Documents, Etudes et Répertoires publiés par l'Institut de recherche et d'histoire des textes) Paris 1987, Editions du Centre national de la Recherche Scientifique, ISBN 2-222-03404-3, XI u. 584 S., 8 Faks., 24 Abb. – Mit diesem feudal ausgestatteten Band beginnt die Edition einer fast einmaligen Quellengruppe für einen ma. Orden: eine statistische Aufnahme seiner Mitglieder und